



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Allgemeinverfügung zum Schutz der Waldbesucher



Landratsamt Zwickau

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Allgemeinverfügung zum Schutz der Waldbesucher

Das Landratsamt Zwickau erlässt als untere Forstpolizeibehörde gemäß §§ 41, 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 S. 2 SächsWaldG vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 386) geändert worden ist, die nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Landkreis Zwickau, Stadt Hartenstein, wird aufgrund der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit das Flurstück 683 der Gemarkung Hartenstein, rot schraffiert im beigegeführten Lageplan, gesperrt. Das Betreten sämtlicher Waldflächen und sämtlicher nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege in dem Wald ist nicht gestattet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind gemäß § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen bis 10.000 EUR bedroht.

2. Für die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2023, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Oktober 2023 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Zwickau ist als untere Forstpolizeibehörde örtlich und sachlich gemäß §§ 35 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsWaldG zuständig.

Bei dem durch die Allgemeinverfügung betroffenen Flurstück unter 1. handelt es sich um den Hangbereich rund um die Burgruine Schloss Hartenstein.

Durch das Waldflurstück führen zwei Wege, welche durch Besucher stark frequentiert werden. Bei dem Wald handelt es sich um einen ca. 200-jährigen Laubholz-Altbestand, der infolge der Trockenheit der letzten Jahre teilweise abgestorben ist. Die Verkehrssicherheit kann momentan nicht gewährleistet werden. Die Gefahr des Herabfallens von Ästen und Baumkronen sowie des Umstürzens von Bäumen ist akut. Die Bäume besitzen z. T. Höhlen, die als Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere dienen und somit gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und § 44 BNatSchG ganzjährig geschützt sind. Daher ist im Vorfeld der Verkehrssicherungsmaßnahme eine umfassende naturschutzfachliche Prüfung (einschließlich Höhlenbaumkartierung) sowie eine genaue Abstimmung der Maßnahme erforderlich. Hierfür wird ein längerer Zeitraum benötigt, der die Waldsperrung auch über den 15. Februar 2023 hinaus erforderlich macht.

Während des gesamten Zeitraumes ist bis zum Abschluss der Arbeiten zur Verkehrssicherheit ein Betretensverbot notwendig. Auf dem gesamten Flurstück sind Bäume betroffen, so dass das Sperren einer Teilfläche nicht ausreichend ist.

Das waldgesetzliche Betretensrecht gemäß § 11 SächsWaldG wird deshalb bis einschließlich 28. Oktober 2023 eingeschränkt, weil das Herabfallen von Ästen und Baumkronen mit besonderen Gefahren für Leib und Leben verbunden ist. Es gilt, jegliche Waldbesucher, die angrenzenden Bewohner und den Wald zu schützen. Jegliche

Waldbesucher, angrenzende Bewohner sowie jedermann sind deshalb Adressat der Allgemeinverfügung. Das Betretensverbot ist unvermeidlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einschätzung des akut gefährdeten Waldbestandes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit und das Leben von jedermann. Im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit ist das öffentliche Interesse zu bejahen. Durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bleibt der Wald Teil des Naturhaushalts, dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut für den Menschen. Somit dient das Betretensverbot dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, das Betretensverbot für sofort vollziehbar zu erklären, ist somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne sofortige Vollziehung nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt der Verwaltungsakt erst zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Das ist mit der Benennung des 15. Februar 2023 unter Ziffer 3 erfolgt. Gegenwärtig ist der Wald durch den Eigentümer zeitlich befristet im Sinne des § 13 Abs. 1 SächsWaldG gesperrt. Um die nahtlose Sicherheit für jedermann zu gewährleisten, ist das Betretensverbot ab 15. Februar 2023 zu verfügen.

Bekanntmachung:

Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2023, spätestens am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

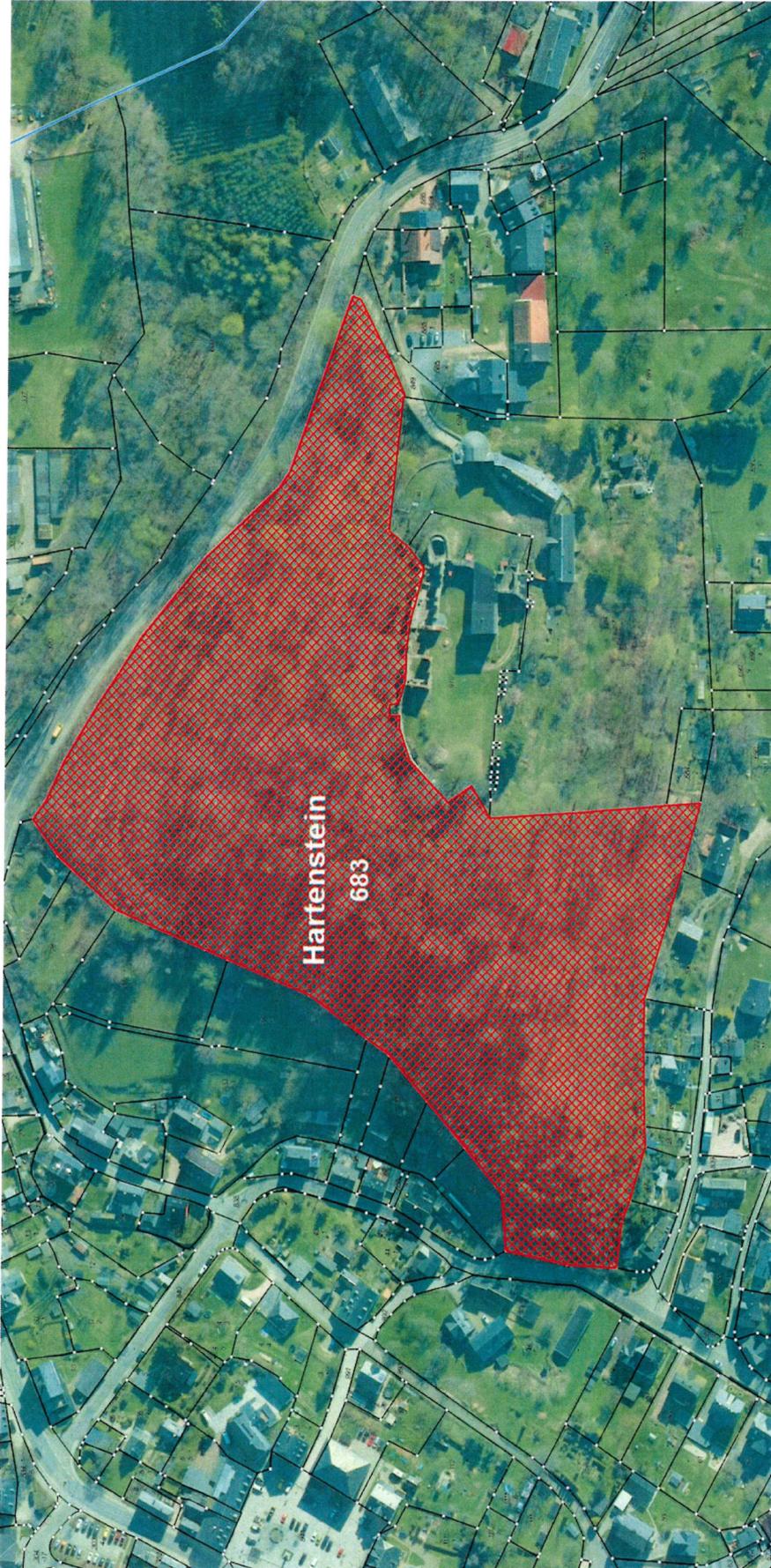
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 31. Januar 2023

Wendler
Amtsleiterin



Anlage Lageplan (ist Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 31.01.2023)





IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
10. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen